

Merkblatt

für Gastgeber*innen im Gemeindebereich Inzell

Bei der Anmeldung von beherbergten Personen werden häufig Fragen aufgeworfen, die in diesem Merkblatt behandelt werden:

Neben dem Bundesmeldegesetz (BMG §§29, 30 - gültig seit 01.11.2015) ist das Kommunalabgabengesetz Bayern (KAG) Art. 7, die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS – gültig ab 01.04.2018) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (gültig ab dem 25.05.2018) für die Anmeldung von Gästen maßgebend.

1. Wer muss angemeldet werden? (§1 und 2 – KBS, § 29 (2) BMG, Art. 7 (2) 1 KAG)

Alle **Übernachtungsgäste im Gemeindegebiet Inzell**, die ihre **Hauptwohnung nicht** in der Gemeinde haben, sind anzumelden - unabhängig von der Kurbeitragspflicht. Das betrifft auch die ‚Übernachtungsgäste‘, die in sonstigen Unterbringungsmöglichkeiten untergebracht sind.

2. Wie werden auswärtige Personen (Verwandte, Bekannte), die in Privatwohnungen übernachten, angemeldet?

(§1 KBS, §29 (1) BMG, Art. 7 (2) 1 KAG)

Alle Personen, die in Privatwohnungen übernachten, melden sich bei der Tourist-Info, Rathausplatz 5, in Inzell an und begleichen den fälligen Kurbeitrag direkt dort am Schalter (s.a. Punkt 3: Wer darf von der kurbeitragspflicht befreit werden).

3. Wer darf von der Kurbeitragspflicht befreit werden? (§5 – KBS)

(Bitte beachten: Eine Kurbeitragsbefreiung ist keine Befreiung von der Anmeldepflicht!)

Von der Kurbeitragspflicht befreit sind nur die Personen, die sich nicht zu Kur- oder Erholungszwecken in Inzell aufhalten. Wer von der Kurbeitragspflicht befreit ist, muss dennoch einen vollständig ausgefüllten Meldeschein unterschreiben und angemeldet werden (§ 29 (1) BMG: „Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen, ... aufgenommen wird, unterliegt der Meldepflicht“).

Das betrifft im Einzelnen:

- a. Berufssportler können in der Max Aicher Arena einen entsprechenden Antrag auf Befreiung einholen.
Bitte beachten: Mitreisende Familienangehörige der o.g. Sportler (Ehe-/Lebenspartner und deren mitreisende minderjährige Kinder) sind kurbeitragspflichtig anzumelden.
- b. Auszubildende und Praktikanten aus Anlass ihrer Berufsausbildung – bis zu drei Monaten
Bitte beachten: eine formlose schriftliche Bestätigung des Ausbildungsbetriebes ist notwendig
- c. Berufliche bzw. geschäftliche Aufenthalte
es besteht keine Kurbeitragspflicht aber Anmeldepflicht (Gebührenpflicht der ‚Chiemgau-Karte | Ruhpolding & Inzell‘).
Bitte beachten: Für die Befreiung ist immer eine formlose schriftliche Bestätigung des Arbeit- oder Auftraggebers notwendig
 - mitreisende Familienangehörige sind kurbeitragspflichtig;
 - wird ein geschäftlicher Aufenthalt mit einem Aufenthalt zu Kur- und Erholungszwecken verbunden, ist folgendermaßen vorzugehen:
 - Überwiegt das Erholungsmotiv, ist der gesamte Aufenthaltszeitraum kurbeitragspflichtig anzumelden (z.B. 2 Tage geschäftlicher Aufenthalt und 5 Tage Erholungszweck, entspricht kurbeitragspflichtige Anmeldung für den gesamten Aufenthaltszeitraum)
 - Überwiegt das geschäftliche Interesse ist der gesamte Aufenthalt kurbeitragsfrei anzumelden (z.B. beträgt der geschäftliche Aufenthalt 5 Tage und der Reisende hält sich 2 Tage zu Erholungszwecken auf, so ist der gesamte Zeitraum kurbeitragsfrei anzumelden).
- d. auswärtige Arbeiter, die sich bis zu drei Monaten im Gemeindegebiet aufhalten sind per besonderem Meldeschein anzumelden, über diesen Zeitraum hinaus meldet sich der Arbeiter beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde an.
- e. Personen, die sich in Krankenhäusern bzw. Pflegeheimen aufhalten
- f. Nahe Verwandte von Gemeindeeinwohnern (mit Hauptwohnung in Inzell), die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
Nahe Verwandte sind im Sinne der Satzung solche, die in der geraden Linie bis zum zweiten Grad (Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern) sowie der ersten Seitenlinie bis zum 2. Grad (Geschwister) und deren Ehegatten/Lebenspartner. Diese betreffenden nahen Verwandten sind im Meldesystem unter „Nahe Verwandte“ anzumelden. Ebenfalls ist eine schriftliche Angabe des Verwandtschaftsgrades an die Gemeinde vorzunehmen (vorzugsweise per E-Mail meldewesen@inzell.de).
Aber wenn Personen, die sich zu familiären Zwecken bei nahen Angehörigen im Gemeindegebiet aufhalten, nicht im Haushalt des besuchten nahen Verwandten, sondern in einer anderen Wohnung (z.B. Ferienwohnung) beherbergt werden, ist der Aufenthalt kurbeitragspflichtig.
- g. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis das Merkzeichen B (ständige Begleitung) eingetragen ist. Eine Kopie des Ausweises ist in der Tourist-Info abzugeben. Der Schwerbehinderte ist grundsätzlich Kurbeitragspflichtig.

4. Wann ist der Meldeschein abzugeben? (§ 7 KBS, §29 (2) – BMG)

- a. am Tag der Ankunft ist der Meldeschein vom Gast zu unterschreiben (§ 29 (2) BMG)
- b. bei elektronischer Meldung erfolgt die Anmeldung am Tag der Anreise (wg. der Chiemgau-Karte | Ruhpolding & Inzell)
- c. bei Anmeldung per Meldeschein in der Tourist-Info am Tagen nach deren Ankunft

(Bitte beachten: Gästen steht ab dem Tag der Anreise die Gästekarte bzw. Chiemgau-Karte | Ruhpolding & Inzell zu!)

5. Welche Personen dürfen auf demselben Meldeschein eingetragen werden? (§ 29 (2) - BMG)

Für jede Person ist ein separater Meldeschein auszufüllen (Bitte beachten: Nur mitreisende Familienangehörige wie Ehegatten/Lebenspartner sowie deren mitreisende minderjährige Kinder dürfen auf demselben Meldeschein eingetragen sein.

6. Welche Daten enthält der Meldeschein? (§ 30 (2) BMG)

- a. Grundsatz: Der Meldeschein ist vollständig auszufüllen!
Folgende Daten müssen auf dem Meldeschein aufgeführt werden:
 - Datum der Anreise- und voraussichtliches Abreisedatum
 - Familiennamen und Vornamen
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit
 - vollständige Anschrift
 - vollständiger Name & Vorname sowie das Geburtsdatum der mitreisenden Angehörigen
 - bei ausländischen Personen die Seriennummer des gültigen Passes/Ausweises
- b. Alle Gästekarten wie ‚Chiemgau-Karte | Ruhpolding & Inzell‘ oder ‚normale‘ Gästekarte sind personalisiert und nicht übertragbar, darum sind auch alle mitreisenden Personen vollständig mit Name und Vorname auf dem Meldeschein zu vermerken.

7. Wann wird ein Gruppenmeldeschein ausgefüllt? (§ 29 (2) – BMG)

- a. Eine Gruppe (Reisegesellschaft) gilt ab mehr als 10 Personen. Die mitreisenden Personen sind namentlich zu erfassen.
- b. Bei „Gruppen/Reisegesellschaften“ von 10 oder weniger Personen ist für jede einzelne Person ein Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben.

8. Durchführung von Kurabgabekontrollen

Der Kurabgabeprüfer ist befugt im Gemeindegebiet Kontrollen durchzuführen. Dabei dürfen Grundstücke, Ferienwohnungen und Privatzimmer betreten werden soweit es für seine Feststellungen erforderlich ist. Bei Fahrzeugen, denen keine Anmeldung zuzuordnen ist, darf bei dem Fahrzeughalter oder dem betreffenden Beherbergungsbetrieb über den Aufenthaltsweg und –dauer schriftlich nachgefragt werden. Beherbergungsbetreiber und Fahrzeughalter sind zur Mitwirkung verpflichtet (§ 90 (AO) Abgabenordnung). Bei Unstimmigkeiten werden Beweismittel wie Auskünfte bzw. Inaugenscheinnahmen protokolliert und den betreffenden Gastgebern zur Stellungnahme zugestellt.

9. Folgen bei Nichtbeachtung der Anmeldevorschriften

Bei Verstößen gegen die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages bzw. gegen das Bundesmeldegesetz oder das Kommunalabgabengesetz kann die Gemeinde Inzell ein Bußgeld festsetzen. Vor der Ausstellung eines Bußgeldbescheides erhält der Beherbergungsbetreiber ein Protokoll mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nachmeldungen oder Korrekturen von Meldescheinen werden nicht automatisch vorgenommen, diese müssen sofort von den Beherbergungsbetreibern selbst veranlasst werden! Sollte eine Korrektur im automatisierten Meldesystem nicht mehr möglich sein (z.B. nach Abreise der Gäste) bitte bei der Tourist-Info (Frau Julia Kern) nachfragen.

Unterscheiden sich die Feststellungen des Kurabgabenprüfers von den Anmeldungen, können zur Feststellung der tatsächlichen Aufenthaltsdauer Unterlagen/Urkunden angefordert werden, aus denen die tatsächliche Aufenthaltsdauer sowie die Gästezahl hervorgehen. Darunter fallen u.a. Buchungsanfragen und -bestätigungen, Belegungspläne sowie Rechnungen (einschl. Zahlungsnachweis). Erfolgt keine Vorlage oder schlüssige schriftliche Erklärung, kann der Kurbeitrag für die fehlende oder nicht korrekte Anmeldung gem. § 162 Abgabenordnung (AO) i.V.m. Art 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) geschätzt und von der Gemeinde nachberechnet werden:

- bei Verkürzung der Aufenthaltszeit werden pro Anmeldechein mindestens 10 Übernachtungen hinzugerechnet.
- bei Nichtanmeldung werden pro Person mindestens 15 Übernachtungen berechnet.